



An die  
Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0129-RD 3/2014

Wien, am 22. Oktober 2014

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag.<sup>a</sup> Karin Greiner, Kolleginnen und Kollegen vom 02.09.2014, Nr. 2326/J, betreffend Dolomitsteinbruch Köppl-Tieber in Großstübing

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup>, Kolleginnen und Kollegen vom 02.09.2014, Nr. 2326/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Diese Fragen sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach dem Mineralrohstoffgesetz zu klären. Dieses Gesetz fällt in den Zuständigkeitsbereich des BMWFW.

Zu Frage 5:

Derzeit liegt kein Antrag vor. Eine für die Umsetzung eines derartigen Projektvorhabens erforderliche Waldinanspruchnahme wäre grundsätzlich in einem Rodungsverfahren gemäß den forstgesetzlichen Bestimmung zu überprüfen.

Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens hätte dann ein forsttechnischer Amtssachverständiger die Situation vor Ort sachverständig zu beurteilen und vor allem die konkret vorliegenden Wirkungen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen) der Waldflächen und die Waldausstattung zu bewerten und gutachtlich festzustellen.



Seitens der Forstbehörde wäre auf Basis dieses Gutachtens zu beurteilen, ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald einer Rodung entgegensteht, bzw. ob ein öffentliches Interesse an der Rodung für das gegenständliche Vorhaben das öffentliche Interesse an der Walderhaltung übersteigt (Interessensabwägung).

Erforderlichenfalls könnten auch entsprechende Ersatzmaßnahmen vorgeschrieben werden, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes geeignet sind. Dies alles ist aber jedenfalls erst Gegenstand eines Rodungsverfahrens. Die Erhaltung des gegenständlichen Waldes gegenüber einer anderen Nutzung kann nicht schon vorweg als vorrangig beurteilt werden.

#### Zu Frage 6

Diese Auskunft wäre beim steirischen Landeshauptmann einzuholen.

#### Zu Frage 7:

Die Frage betreffend mögliche Auswirkungen von Feinstaub kann seitens des BMLFUW nicht beantwortet werden. Dies ist erforderlichenfalls in den Genehmigungsverfahren anhand detaillierter Daten zu Entfernung und Ausbreitung möglicher Schadstoffe auf Basis einschlägiger Gutachten zu beurteilen.

#### Zu Frage 8:

Das UVP-G basiert auf einem System von Schwellenwerten, bei deren Überschreitung eine UVP oder eine Einzelfallprüfung, in welcher die UVP-Pflicht abzuklären ist, zu erfolgen hat. Ein derartiges System kann naturgemäß die Einreichung von Vorhaben, die knapp unter dem Schwellenwert liegen und - daraus folgend – ein Verfahren außerhalb des UVP-Regime nicht verhindern.

Das UVP-G 2000 verfügt jedoch über mehrere Bestimmungen, um die Umgehung einer UVP wirksam hintanzuhalten:

So verhindert die sogenannte Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ein Aufsplitten eines Vorhabens auf mehrere Betreiber. Außerdem berücksichtigt diese Regelung mögliche additive Effekte durch gleichartige Vorhaben, die sich in einem räumlichen Zusammenhang befinden.

Eine weitere Bestimmung in § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 verhindert die Stückelung von Vorhaben auf mehrere aufeinander folgende Einzelprojekte, indem sie zur Zusammenrechnung allfälliger in den letzten fünf Jahren (bzw. bei Bergbauvorhaben gemäß Anhang 1 Z 25 und 26 in den letzten zehn Jahren) erfolgten Erweiterungen verpflichtet.

Durch die Judikatur des Umweltsenates, der bis zum 31.12.2013 als Rechtsmittelbehörde in UVP-Verfahren fungierte, liegen weitere Bewertungsmaßstäbe betreffend Umgehungsabsichten vor. So kann eine Einreichung eines Vorhabens knapp unter dem jeweiligen UVP-Schwellenwert unabhängig vom Parteiwillen zu einer UVP-Pflicht führen, wenn nicht plausibel und nachvollziehbar dargestellt wird (z.B. durch ein effektives Kontrollsystem), dass der beantragte Betriebsumfang eingehalten wird.

#### Zu Frage 9:

Eine Abklärung betreffend möglicher mittelbarer und langfristiger Belastungen für die Bevölkerung und das Landschaftsbild ist in den anzuwendenden materiengesetzlichen Verfahren durchzuführen.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-23T07:47:57+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	